

370 ffg.) mit der Unterscheidung zwischen interpretatio comprehensiva und extensiva. Für diese fordern sie eine eigene Promulgation, für die erstere nicht. Wenz beruft sich nicht auf diese Unterscheidung. Nach ihm kommt der Erklärung einer zweifelhaften und dunklen Gesetzesstelle, welche für einzelne Personen erlassen ist, keine allgemeine Verpflichtung zu. Damit diese entstehe, müssen äußere Umstände hinzutreten, wodurch auch andere besondere Bestimmungen zu allgemeinen Gesetzen erhoben werden, nämlich Promulgation, Übergang in den Gerichtsgebrauch oder in die allgemeine Uebung der Kirche. Es ist nicht zu verkennen, dass die hier vorgetragene Auffassung, welche übrigens schon vom heiligen Alphons (Theologia moralis, Lib. I. n. 106) als haltbar bezeichnet wird, für manchen Einwand eine befriedigendere Antwort bietet als die oben erwähnte Unterscheidung. Bei der Frage über die rechtliche Natur der Concordate schließt sich der Verfasser weder der mildereren Form der Vertragstheorie noch der Privilegientheorie bedingungslos an. Er will, dass die verschiedenen Gegenstände bezüglich ihrer rechtlichen Verpflichtung verschieden beurtheilt werden. So wird ein Concordat hinsichtlich mancher Bestimmungen, z. B. über Vermögensverhältnisse, einen beiderseitig bindenden Vertrag darstellen, während Zugeständnisse in kirchlichen Dingen stets Privilegien bleiben. Diese Erklärung vermeidet den verschiedenen Ausdruck, denn in der Sache ist bei katholischen Vertretern beider Ansichten kaum ein Gegensatz.

An die Vorfragen über Kirchenrecht und Kirchengesetz schließt sich als zweiter und dritter Theil die Lehre von den Rechtssammlungen und eine Uebersicht über die Literaturgeschichte des Kirchenrechtes. Zwar finden diese Theile schon in den Institutionen des Kirchenrechts ihre Behandlung. Bei der Aufnahme dieser beiden Abschnitte in seine Darstellung des Decretalenrechtes gieng der Verfasser von der offenbar berechtigten Ansicht aus, dass die summarische Lehre von den Quellen, welche in den Institutionen gegeben wird, für ein ausführlicheres Studium des Kirchenrechtes erweitert werden muss. Doch begnügte er sich keineswegs damit, an dieser Stelle einen sorgfältig gearbeiteten Ueberblick über die weite Literatur zu geben. Die ganze Bearbeitung beruht auf beständiger und ausgiebiger Zuhilfenahme älterer wie neuerer Werke. In dieser Hinsicht war eine gewisse Grenze durch den Zweck des Werkes als Schulbuch gegeben. Doch wurde zu allen berührten Fragen der Weg in die einschlägige Literatur angezeigt und damit dem Leser eine Vertiefung des Textes erleichtert. Das Buch ist geeignet, das Verständnis und die Wertschätzung des kirchlichen Rechtes zu fördern. Möge es in den folgenden Bänden bald seine Vollendung finden zum Dienste der kirchlichen Wissenschaft.

Balkenburg.

Jos. Laurentius S. J.

4) **Die particularen Kirchenrechts-Quellen in Deutschland und Österreich.** Gesammelt und mit erläuternden Bemerkungen versehen von Dr. Philipp Schneider, ordentlichen Professor am königlichen Lyceum zu Regensburg. Regensburg. A. Coppenraths Verlag. 598 Seiten. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Es war ein glücklicher Gedanke, der den bereits rühmlich bekannten Herrn Verfasser zur Herausgabe dieses Werkes anregte. In der That machte sich das Bedürfnis nach einem solchen Werke fühlbar. In seiner Vorrede zu diesem Buch schreibt der Verfasser: „Als ich im Jahre 1892 meine »Lehre von den Kirchenrechts-Quellen« veröffentlichte, hat mir ein bayerischer Kirchenfürst den Wunsch nahegelegt, dass ich die particularen Kirchenrechts-Quellen herausgeben möchte, da dieselben, in verschiedenen Büchern zerstreut, beim raschen Gebrauch nur schwer und mühsam zugänglich seien.“ Mit diesen Worten ist dem Werke zu seinem Erscheinen eine ganz vortreffliche Legitimation mit auf den Weg gegeben. Ahnliche Anregungen giengen dem Verfasser auch von anderer Seite zu. Wir besitzen ja allerdings vorzügliche Lehrbücher über Kirchenrecht, welche die modernen Rechtszustände in einzelnen Staaten systematisch darstellen. Aber ein derartiges Werk, welches uns an die Rechtsquellen des kirchlichen Lebens unmittelbar hinführt, dieselben uns erschließt und im ursprünglichen Wortlaut wiedergibt, nach Staaten geordnet, in chronologischer Reihenfolge in ihrer ganzen Vollständigkeit uns vorführt, besitzen wir zur Zeit noch nicht. Nicht selten macht sich für den in der Praxis thätigen Theologen oder Juristen das Bedürfnis geltend, eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung im Wortlaute zu kennen oder citieren zu müssen. Wo aber schnell das finden, was vonnöthen, wenn nicht ein solches Sammelwerk zu Diensten steht? Dieses Buch bietet uns alle das moderne Rechtsleben der katholischen Kirche regelnden Rechtsquellen sowohl in allen, auch den kleinsten Staaten und freien Städten Deutschlands, als auch in Oesterreich-Ungarn. So bringt es kirchlicherseits wortgetreu beispielshaber alle Concordate, Circumscriptions-Bullen, Indulste, Decrete, staatlicherseits alle Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen, welche das Rechtsleben der Kirche in den einzelnen Staaten normieren, insbesonders auch jene für die Praxis so wichtigen Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, den Religionswechsel, religiöse Kindererziehung, Ertheilung des Religions-Unterrichtes, Betheiligung der Kirche an der Schulleitung u. s. w.

Ein mit ängstlicher Genauigkeit bearbeitetes Personen- und Sachregister, sowie noch ein daran sich anschließendes Ortsregister vermehrt noch wesentlich den praktischen Wert dieses Buches. Schnell lässt sich aus diesem Buche die gewünschte Auskunft erholen. Mit Recht kann der Verfasser in seiner Vorrede sagen: „Durch die Reichhaltigkeit des Stoffes und die Ausdehnung auf ganz Deutschland und Oesterreich-Ungarn gestaltet sich die vorliegende Sammlung zu einem Codex des gesammten particularen Rechtes der katholischen Kirche, zu einer Art Handbuch des particularen Kirchenrechtes in Deutschland und Oesterreich!“ Auch eine kirchenpolitische Bedeutung ist dem Werk nicht abzusprechen. Wir ersehen daraus die Rechtszustände unserer heiligen Kirche in den verschiedenen Ländern Deutschlands und in Oesterreich; aber auch, wie viel ihr noch mangelt und vorenthalten ist, was ihr von Gott- und Rechtswegen zukäme, um frei und unbehindert ihr heilvolles Wirken entfalten zu können.

Möge dieses Werk hinauswandern in die deutschen und österreichischen Lande und recht viel Segen spenden zum Wohle unserer heiligen Kirche. — Wir sind überzeugt, dass das für den so unermüdlich thätigen Herrn Verfasser der süßeste Entgelt seiner Bemühungen wäre.

Würzburg.

Kempf, Pfarrer zu St. Burcard.

5) **Elemente der Aristotelischen Ontologie.** Mit Berücksichtigung der Weiterbildung durch den heiligen Thomas von Aquin und neuerer Aristoteliker. Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Metaphysik. Verfasst von Nikolaus Kaufmann, Professor der Philosophie am Lyceum und Canonicus des 1. Stiftes St. Leodegar in Luzern. Luzern. Näber, 1897. 8°. 152 Seiten. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Herr Kaufmann ist allen Freunden der thomistischen Philosophie schon längst bekannt, und zwar sehr vortheilhaft. Er ist umstreichig ein gründlicher Kenner der scholastischen Philosophie und von dem, was mit derselben zusammenhängt. Es scheint, dass auch seine Schüler sich auf einer Bildungsstufe befinden, welche die gewöhnliche überragt, sonst wäre ihnen wohl manches in diesem Leitfaden unklar. Warum der Verfasser (Seite 5) „die etwas heikleren Erörterungen über neuere Controversen“ dem mündlichen Vortrag vorbehalten will, während gerade da Winke und Rathschläge nothwendig wären, begreifen wir nicht. Es sind übrigens auch andere Lücken vorhanden, so dass dem mündlichen Vortrag umstreichig zuviel vorbehalten bleibt. Dass das Wort transcendere erklärt wird, wäre wohl kaum nothwendig gewesen; dagegen dürfte Anfängern der scholastische Gebrauch der convertere erklärt werden, sowie verschiedene griechische Ausdrücke des Aristoteles. Die nicht geringe Anzahl von Druckfehlern oder lapsus calami tragen auch nicht zur Deutlichkeit bei. So heißt es Seite 11: „Bei homonymen (gleichnamigen) Wörtern haben wir das gleiche Wort, aber verschiedene Bedeutung; bei synonymen (sinnverwandten) das gleiche Wort und denselben Begriff, Sinn.“ Seite 96 steht: „wie es zum Beispiel dem Dreieck zukommt, zwei rechte Winkel zu haben u. s. w. Durch eine neue Auflage, respective theilweise Umarbeitung könnte die an und für sich vortreffliche Schrift an Brauchbarkeit noch viel gewinnen.“

Salzburg.

Em. Professor Johann Näf.

6) **De voti natura, obligatione, honestate commen-tatio Theologica**, quam scripsit Dr. theol. C. Kirchberg. Presb. Dioec. Paderborn. — Münster (Westf.). Aschendorff'sche Buchhandlung. 1897. 222 Seiten. Gr. 8°. — Preis: M. 3.60 = 2 fl. 16 kr.

Mit wirklichem Genusse und mit großem Nutzen wird jeder theologisch Gebildete diese von großem Fleiße und reichem theologischen Wissen zeugende Monographie über das Gelübde lesen. Die ganze Schrift ist in drei Theile getheilt: I. de voti natura; II. de voti obligatione; III. de voti honestate. Wir haben es hier nicht etwa mit einer bloßen Zusammenstellung und Auslese aus verschiedenen Moralwerken zu thun, sondern mit einer durch und durch selbständigen Arbeit, die überall den prüfenden und selbständig urtheilenden Geist vollkommener Vertrautheit mit dem Stoffe,